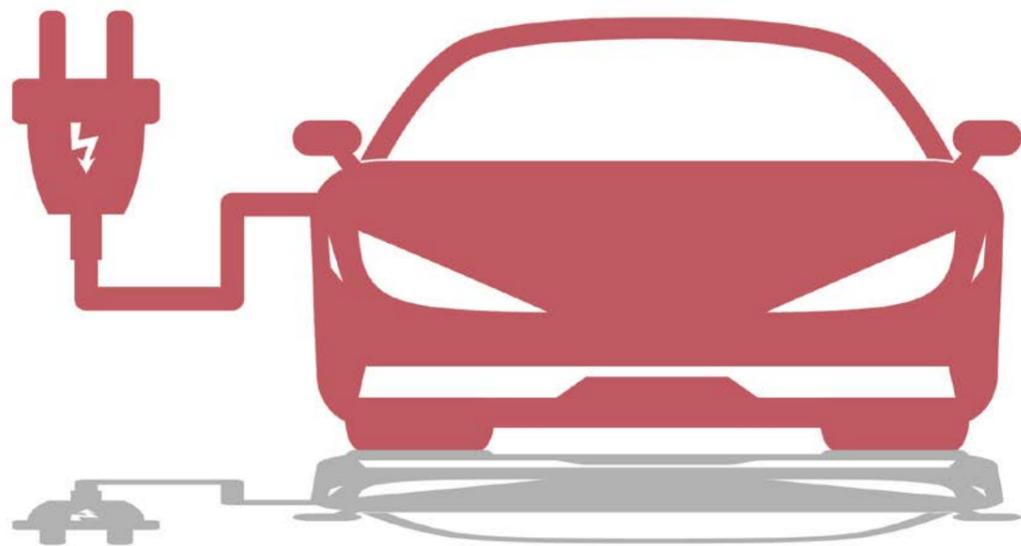


Wer fährt darauf ab?

Um den CO₂-Ausstoß bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent zu senken will die Bundesregierung den Kauf von Elektrofahrzeugen und Elektrofahrrädern begünstigen. Kaufprämien und steuerliche Förderung sowie Vereinfachung sollen helfen, das umweltpolitische Vorhaben umzusetzen. Wie dies im Einzelnen aussieht, wird im Folgenden beschrieben.



Der Gesetzgeber unternimmt alle Anstrengungen, um den Schadstoffausstoß und die damit verbundenen Umweltbelastungen zu reduzieren. Im Fokus steht insbesondere die CO₂ Emission im Straßenverkehr, die bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent nach den Vorstellungen der Bundesregierung gesenkt werden soll. Wesentlicher Bestandteil zur Erreichung dieses ehrgeizigen Ziels ist die Steigerung der Zulassungszahlen von Elektroautos auf dem Fahrzeugmarkt. Durch das Amtshilferichtlinien Umsetzungsgesetz vom 29.06.2013 hat der Gesetzgeber zu diesem Zweck für die steuerliche Firmenwagenüberlassung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen eine steuerliche Bonusregelung eingeführt. Die Dienstwagenbesteuerung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen wird durch Pauschalabschläge begünstigt. Seit dem 18.05.2016 wird darüber hinaus für die Anschaffung eines neuen Elektrofahrzeugs oder Hybridautos mit einem Nettolistenpreis des

Basismodells bis zu 60.000,00 Euro eine Kaufprämie von 4.000,00 Euro bzw. 3.000,00 Euro gewährt, die je zur Hälfte vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) und dem jeweiligen Hersteller finanziell getragen wird. Durch das Gesetz der steuerlichen Förderung der Elektromobilität wird diese Vergünstigung zusätzlich durch eine zehnjährige Kfz-Steuerbefreiung sowie weitere Steuervorteile im Zusammenhang mit der „Strombetankung von Elektroautos“ ergänzt.

Das am 22.09.2016 verabschiedete Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität sieht im Einzelnen folgende Steueranreize für Elektrohybridautos ab 2017 vor:

Die fünfjährige Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge nach § 3 d Abs. 1 KraftStG wird rückwirkend zum 01.01.2016 auf zehn Jahre verlängert. Die verlängerte Kfz-Steuerbefreiung wird bei Erstzulassung in der Zeit vom 18.05.2011 bis 31.12.2020 für zehn Jahre ab dem Tag der Erstzulassung gewährt. Die zehn-

jährige Steuerfreiheit wird zudem bei Bestandsfahrzeugen auf verkehrsrechtliche Elektromrüstungen ausgedehnt.

Das kostenlose oder verbilligte Aufladen von Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen im Betrieb des Arbeitgebers löste bislang einen lohnsteuerpflichtigen Sachbezug aus. Zudem bestehen derzeit weniger Anreize für den Arbeitgeber, entsprechende Ladevorrichtungen zur Verfügung zu stellen. In den Steuerbefreiungskatalog nach § 3 EStG ist deshalb eine neue Ziffer 46 eingefügt worden. Nach der Gesetzesfassung sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und die für die zur privaten Nutzung überlassene Ladevorrichtung lohnsteuerfrei. Die Ausnutzung der Steuerbefrei-

ung im Wege der Entgeltumwandlung ist dadurch ausgeschlossen.

Neben dem geldwerten Vorteil „Stromtanken“ bleibt auch die zur Privatnutzung dem Arbeitnehmer überlassene betriebliche Ladevorrichtung durch den Arbeitgeber steuerfrei. Übereignet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die entsprechende Vorrichtung, findet die Steuerbefreiung keine Anwendung. Da eine Verbreitung von Elektroautos ohne entsprechende Ladevorrichtung nicht möglich ist, fördert der Gesetzgeber deren Anschaffung durch die Einführung einer neuen Pauschalierungsvorschrift. Der Arbeitgeber hat stattdessen für den geldwerten Vorteil aus Übereignungssachverhalten die Möglichkeit der sozialabgabenfreien Pauschalbesteuerung mit einem festen Steuersatz von 25 Prozent (§ 40 Abs. 2 Nr. 6 EStG in der Fassung des Gesetzes zur Förderung der Elektromobilität). Voraussetzung für die Übernahme der Lohnsteuer mit dem pauschalen Steuersatz von 25 Prozent ist, dass der geldwerte Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Die Gestaltungsmöglichkeit der Entgeltumwandlung hat der Gesetzgeber für die Pauschalierungsmöglichkeit ausdrücklich ausgeschlossen.

1-PROZENT-REGELUNG

Die zeitliche Anwendung der im Zusammenhang mit Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen eingeführten Steuerbefreiungs- und Pauschalierungsvorschrift ist zeitlich begrenzt (§ 52 Abs. 4 Satz 9 und Abs. 37b EStG). Sie gilt erstmals für Lohnzahlungszeiträume ab dem 1.1.2017 und ist letztmals für geldwerte Vorteile aus der Überlassung von Ladestrom oder Ladevorrichtungen anzuwenden, die dem Arbeitnehmer bis zum 31.12.2020 zufließen.

Die 1-Prozent-Regelung ist nach ihrem Gesetzeswortlaut ausschließlich auf Kfz anzuwenden, nicht dagegen auf Fahrräder. Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Elektrofahrrad zur privaten Nutzung, ist demnach die 1-Prozent-Methode anwendbar, wenn das E-Bike verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzustufen ist, also ein Kennzeichen sowie eine Versicherung für die Zulassung zum Straßenverkehr benötigt. Hierunter fallen Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt. Wie beim Pkw ist es nicht er-

forderlich, dass das E-Bike im Firmeneigentum steht. Der geldwerte Vorteil der Privatnutzung berechnet sich auch bei geleasteten Elektrofahrrädern mit 1 Prozent des Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung, wenn diese verkehrsrechtlich ein Kfz darstellen. Wird das E-Bike für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte genutzt, ist der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung um die 0,03 Prozent Monatspauschale zu erhöhen.

Ist das Dienst-E-Bike als Fahrrad einzuordnen, ist der geldwerte Vorteil grundsätzlich nach dem üblichen Endpreis am Abgabeort und damit nach dem fiktiven Mietpreis für das überlassene Fahrrad zu ermitteln. Während bei der 1-Prozent-Regelung die Anwendung der 44-Euro-Freigrenze nicht zulässig ist, bleibt der Sachbezug Dienstfahrrad steuerfrei, sofern der Vorteil aus der Privatnutzung, gegebenenfalls zusammen mit anderen Sachbezügen 44,00 Euro pro Monat nicht überschreitet (§ 8 Ab. 2 Satz 11 EStG). Das BMF hat für die Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung von Fahrrädern durch den Arbeitgeber eine Vereinfachungsregelung. Danach kann als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung 1 Prozent der auf volle 100,00 Euro abgerundeten unverbindlichen Bruttopreisempfehlung des Herstellers angesetzt werden. Diese vereinfachte Bewertungsmethode kann auch für sogenannte „echte Elektroräder“ angewendet werden, die verkehrsrechtlich als Fahrrad einzustufen sind.

Anders als beim Firmenwagen umfasst der 1-Prozent-Durchschnittswert für das (Elektro-) Dienstfahrrad auch die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, sodass die Erfassung eines zusätzlichen Vorteils entfällt. Die Anwendung des monatlichen Durchschnittswerts gilt auch für geleaste Elektrofahrräder. Entscheidend ist, dass der Arbeitnehmer nicht wirtschaftlicher Eigentümer des überlassenen E-Bikes wird, so dass steuerlich von einer Nutzungsüberlassung auszugehen ist und der vorn Arbeitgeber gewährte Vorteil beim Arbeitnehmer nicht etwa in Form der verbilligten Leasingraten ankommt. Nicht erforderlich ist, dass der Arbeitnehmer das überlassene E-Bike für dienstliche Fahrten oder die Wege zwischen Wohnung und Arbeitgeber einsetzt. Eine hundertprozentige Privatnutzung steht der vereinfachten Bewertung mit dem monatlichen 1-Prozent-Durchschnittswert nicht entgegen.



MICHAEL TESCHNER, Geschäftsführer bei der NRT Niederrheinische Treuhand GmbH in Duisburg

Zulässig ist es auch, die betriebliche Überlassung eines E-Bikes an eine Entgelts-/Gehaltsumwandlung beim Arbeitnehmer zu knüpfen. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber im Rahmen von Leasingmodellen dem Arbeitnehmer ein Elektrofahrrad überlässt und der Arbeitnehmer die Leasingraten im Wege der Gehaltsumfang wirtschaftlich trägt. Der monatliche Lohnsteuerabzug berechnet sich nach dem durch die Entgeltumwandlung gekürzten Barlohn, der um den 1-Prozent-Durchschnittswert für den Sachbezug „E-Bike-Überlassung“ zu erhöhen ist. Besonders lohnend können solche Entgeltumwandlungen sein, wenn dem Arbeitnehmer am Ende der Leasingzeit eine Kaufoption eingeräumt wird, die es dem Arbeitnehmer ermöglicht, das Elektrofahrrad zum tatsächlichen Verkehrswert zu erwerben. Vorsicht geboten ist allerdings mit verbindlichen Kaufrechten, die dem Arbeitnehmer das spätere Eigentum sichern sollen. Eine Nutzungsüberlassung, für die eine Bewertung nach dem günstigen 1-Prozent-Durchschnittswert zulässig ist, hat zur Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer nach dem im Steuerrecht gebotenen Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise weder als wirtschaftlicher Eigentümer noch als wirtschaftlicher Leasingnehmer des vom Arbeitgeber überlassenen E-Bikes anzusehen ist.

Michael Teschner ■

Sollten Sie weiterführende Fragen zu den Themen auf dieser Seite haben, wenden Sie sich bitte an unseren Servicepartner, die NRT Niederrheinische Treuhand GmbH, Duisburg, unter Telefon: 0203 300020. Unter www.nrt.nrw erhalten Sie weitere Informationen.